



Konzeption
zur Bürgerbeteiligung
in Kressbronn am Bodensee

Stand: Dezember 2016

Inhalt

Vorwort	3
1. Bürgerbeteiligung – Was verstehen wir darunter und welchen Nutzen hat Bürgerbeteiligung für uns?	5
a) Formelle Bürgerbeteiligung	5
b) Informelle Bürgerbeteiligung	5
c) Welcher Nutzen entsteht durch Bürgerbeteiligung?	7
2. Kriterien für eine verlässliche kommunale Beteiligungspolitik	8
3. Unsere Ziele für Bürgerbeteiligung in Kressbronn	11
4. Die Vorhabenliste – Projekte und Vorhaben im Überblick	12
5. Ablauf von Beteiligungsverfahren	13
a) Frühzeitige Information über Projekte und Vorhaben	13
b) Anregung von Bürgerbeteiligung	14
c) Beteiligungskonzept	14
d) Durchführung der Beteiligung	14
e) Umgang mit den Ergebnissen	15
6. Organisation	16
a) Beauftragter für Bürgerbeteiligung	16
b) Beirat für Bürgerbeteiligung	16
c) Arbeitskreise	17
d) Einwohnerversammlung	17
6. Schlussbemerkung	17
Anhänge	18
Anhang 1: Reform der Gemeindeordnung 2015 – Auszüge	18
Anhang 2: Rollen und Aufgaben der beteiligten Akteure	20

Vorwort

Im Jahr 2002 wurde durch den Bürgermeister in der Gemeinde Kressbronn am Bodensee das Bürgerforum eingerichtet um bürgerschaftliche Engagement, insbesondere im Zusammenhang mit der „Agenda 21“, zu fördern und die Öffentlichkeit an politischen Entscheidungsprozessen teilhaben zu lassen. Ziel war es, bürgernahe Projekte mit nachhaltiger Wirkung aufzuspüren, zu diskutieren und in Abstimmung mit dem Gemeinderat und der Verwaltung umzusetzen. Kressbronnerinnen und Kressbronner beteiligten sich mit Engagement und Interesse.

Nach einigen Jahren ging jedoch die Klarheit über die Funktion des Bürgerforums – in Ergänzung und Abgrenzung zum Gemeinderat und zur Verwaltung – nach und nach verloren. Im April 2015 fand deshalb in Zusammenarbeit mit der Allianz für Beteiligung Baden-Württemberg der Workshop „Bürgerbeteiligung in Kressbronn a. B. – Neue Wege und Möglichkeiten“ statt. Die leitende Fragestellung war dabei: „Wie können für die Bürgerbeteiligung transparente und verlässliche Strukturen geschaffen werden, die breit getragen werden?“

Ein Ergebnis des Workshops war die Forderung nach Leitlinien und einer neuen Organisationsstruktur für eine verlässliche, nachhaltige Bürgerbeteiligung in Kressbronn a. B. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 1. März 2016 den klaren Willen für den Weg Kressbronns zur „Beteiligungskommune“ bekundet und einstimmig fraktions- und gruppenübergreifend beschlossen.

Das vorliegende Konzept für Bürgerbeteiligung in Kressbronn a. B. wurde von Verwaltung, Gemeinderat und Bürgern (Spurgruppe¹ Bürgerbeteiligung) partnerschaftlich entwickelt. Die bisherigen Erfahrungen wurden gebündelt und die Basis für ein neues gemeinsames Verständnis für zukünftige Bürgerbeteiligung in Kressbronn a. B. geschaffen. Unterstützt wurde das Projekt durch das Förderprogramm „GUT BERATEN“ des Staatsministeriums in Baden-Württemberg.

Die nun vorgelegte Konzeption beschreibt, wie die Einwohnerinnen und Einwohner in die Zukunftsgestaltung der Gemeinde eingebunden werden und die Entwicklung mitgestalten

¹ Die Spurgruppe setzte sich zusammen aus acht nach dem Prinzip der maximalen Perspektivenvielfalt ausgewählten Kressbronnerinnen und Kressbronnern, Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinderatsfraktionen sowie dem Bürgermeister. Zu den Aufgaben der Spurgruppe zählte die Entwicklung eines Vorschlags zum weiteren Vorgehen. Sie brachte neue Perspektiven und Konfliktthemen ein und bereitete den Dialogprozess über den Vorschlag mit der Bevölkerung vor.

können. Es beinhaltet verbindliche Leitlinien zur Organisation und Umsetzung der Bürgerbeteiligung.

Ziel des Konzeptes ist es, den Bürgerinnen und Bürgern, der Politik und der Verwaltung einen verbindlichen Rahmen für Bürgerbeteiligung in Kressbronn a. B. zu geben und somit eine lebendige Beteiligungskultur in Kressbronn a. B. zu stärken und sicherzustellen.

1. Bürgerbeteiligung – Was verstehen wir darunter und welchen Nutzen hat Bürgerbeteiligung für uns?

Bürgerbeteiligung gibt den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zur Information, Mitwirkung und Mitgestaltung an kommunalen Planungs- und Entscheidungsprozessen. Bürgerbeteiligung ergänzt und stärkt die repräsentative Demokratie auf kommunaler Ebene. Die Einwohnerinnen und Einwohner verbinden die Teilhabe an einzelnen kommunalen Entscheidungsfindungs- und Planungsprozessen mit einer Bürgerwertschätzung. Mitgestaltende Bürgerbeteiligung bedeutet auch eine geänderte Arbeitsweise in Politik und Verwaltung, die wesentlich zum lebendigen und fairen Miteinander beiträgt.

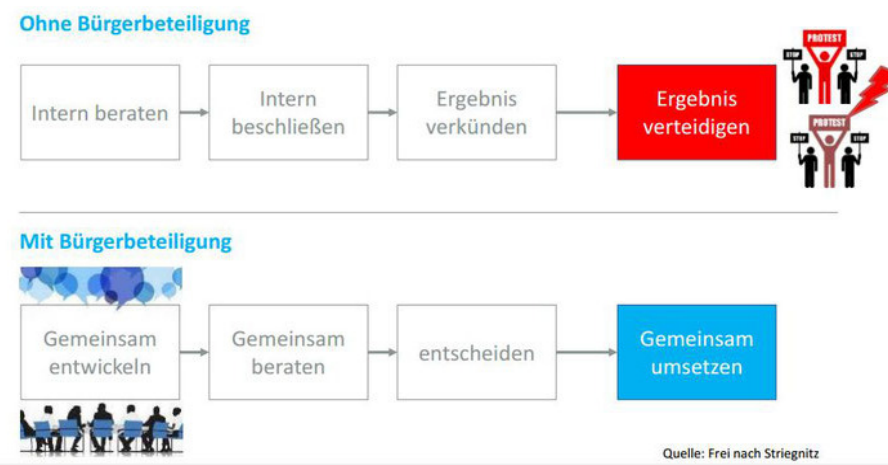


Bild 1: Mitgestaltende Bürgerbeteiligung

a) Formelle Bürgerbeteiligung

Die formelle Bürgerbeteiligung ist gesetzlich auf kommunaler Ebene in der Gemeindeordnung für Baden Württemberg verankert. Dazu zählen Einwohnerversammlung, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen von Bebauungsplänen. Details dazu finden sich in Anlage 1.

b) Informelle Bürgerbeteiligung

Die informelle Bürgerbeteiligung ist eine Mitwirkungsmöglichkeit, die nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Sie ergänzt die Arbeit des Gemeinderats. Mitgestaltende Bürgerbeteiligung kann an Hand drei aufeinander aufbauender Stufen beschrieben werden:

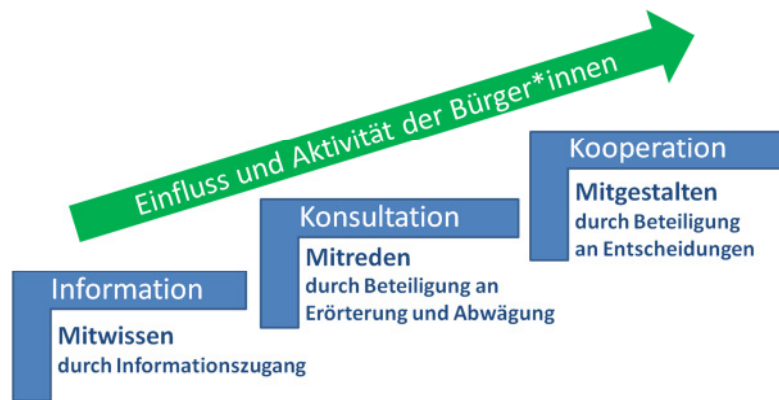


Bild 2: Stufen der Bürgerbeteiligung

Information

Verwaltung und Vorhabenträger informieren die Bürgerinnen und Bürger über die geplanten Projekte. Zentrales Instrument ist die Vorhabenliste, in der alle zukünftigen Projekte und Planungsvorhaben aufgelistet sind.

Konsultation

Bürgerinnen und Bürger können zu einem Vorhaben Stellung beziehen, ihre Ideen, Sachverstand und Meinung einbringen. Sie wirken beratend als Partner der Verwaltung bei der Vorbereitung von Entscheidungen des Gemeinderats mit. Konsultationen können im Rahmen von Dialogveranstaltungen, Befragungen oder im moderierten Online-Dialog stattfinden.

Kooperation

Die Bürgerinnen und Bürger sind Partner auf Augenhöhe im vorbereitenden Planungsprozess. Sie können die Entwicklung von Vorhaben und die Vorbereitung der Entscheidungsfindung aktiv mitgestalten und damit geplante Projekte wirksam beeinflussen. In Zusammenarbeit von Verwaltung und Bürgerschaft werden zu einem möglichst frühen Zeitpunkt bedeutsamen Fragen im Zusammenhang mit einem Projekt lösungsorientiert von möglichst allen unterschiedlichen Perspektiven her beleuchtet. Gesetzliche Vorgaben oder sonstige übergeordnete Anforderungen sollen früh transparent werden und beachtet werden. Am Ende formulieren die Beteiligten eine Empfehlung für den Gemeinderat, in welcher der Konsens aber auch der Dissens festgehalten werden kann. Die informelle Bürgerbeteiligung ersetzt nicht die eigentliche Abwägungsentscheidung des Gemeinderats.

Folgt der Gemeinderat nicht der Empfehlung der mitgestaltenden Bürgerbeteiligung, so begründet er die Abweichung davon.

c) Welcher Nutzen entsteht durch Bürgerbeteiligung?

Bessere Mitwirkungsmöglichkeiten für Einwohnerinnen und Einwohner an der Entwicklung des eigenen Lebensumfelds und des Gemeinwesens. Die Bürgerinnen und Bürger finden mit ihren Anliegen verbindlich Gehör. Das Vertrauen zwischen Politik, Verwaltung und Einwohnern wächst. Stärkung der Akzeptanz für ein Vorhaben sowie bessere Nachvollziehbarkeit der getroffenen Entscheidungen. Die Rollen und Aufgaben von Politik und Verwaltung werden transparenter. Verbesserung der Planung und gegebenenfalls Beschleunigung der Umsetzung eines Vorhabens. Dadurch können Zeit und Kosten gespart werden. Das Interesse für Kommunalpolitik und für das bürgerschaftliche Engagement sowie die Identifikation mit der eigenen Gemeinde wird gefördert.

2. Kriterien für eine verlässliche kommunale Beteiligungspolitik

Die folgenden neun Stichworte bieten eine Orientierung für gelingende Bürgerbeteiligung:

Ergebnisoffenheit

Bürgerbeteiligung ist grundsätzlich ergebnisoffen. Die Gestaltungsspielräume sind bereits zu Beginn des Beteiligungsprozesses bekannt.

Leitlinien – verbindliche Rahmenbedingungen

Eigene Leitlinien für kommunale Bürgerbeteiligung, die den lokalen Besonderheiten und Bedürfnissen Kressbronns genügen, sind Voraussetzung für eine erfolgreiche Bürgerbeteiligung. Sie sollen im Trialog – gemeinsam von Bürgerinnen und Bürgern, Gemeinderat und Verwaltung – erarbeitet und vom Gemeinderat beschlossen werden.

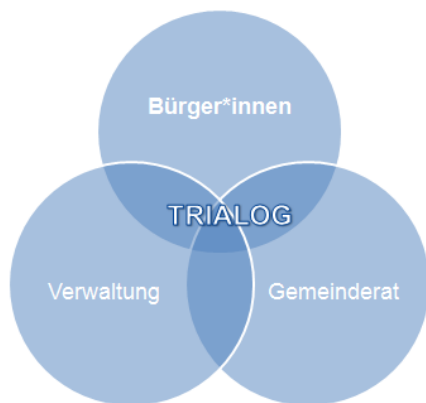


Bild 3: Trialog der Beteiligten

Dies trägt zur gemeinsamen Identitätsbildung bei und stärkt gegenseitiges Vertrauen und Akzeptanz. Leitlinien schaffen durch Regeln Verlässlichkeit und Transparenz. Sie zeigen auf, welche Gestaltungs- und Entscheidungsspielräume die Bürgerbeteiligung eröffnet.

Transparenz

Transparenz ist eine zentrale Grundlage kommunaler Bürgerbeteiligung. Bürgerinnen und Bürger sind rechtzeitig, sprachlich verständlich, umfassend und kontinuierlich über die Vorhaben der Gemeinde und die damit verbundenen Beteiligungsmöglichkeiten und die einzelnen Beteiligungsschritte informiert. Planungsvorhaben, Maßnahmen und

Entscheidungen sind für die Bürgerschaft dadurch besser nachvollziehbar. Zentrales Instrument für Information ist die Vorhabenliste-

Gleichberechtigte gesellschaftliche und politische Teilhabe

Bürgerbeteiligung muss die Mitwirkung aller ermöglichen. Bürgerbeteiligung muss vielfältig und situationsbezogen organisiert sein und allen Bürgerinnen und Bürgern gerecht werden, unabhängig von Alter, Geschlecht, sozialer Herkunft, kultureller Prägung und Staatszugehörigkeit.

Offenheit

Die Akzeptanz für unterschiedliche Sichtweisen, Positionen und Anliegen der Beteiligten ist die Voraussetzung für ein faires Miteinander. Der Dialog wird offen geführt und die Meinungen aller werden ernst genommen. Aufgeschlossenheit gegenüber den Argumenten anderer, ergebnisoffene Diskussionen schaffen eine offene „Beteiligungskultur“.

Zusammenarbeit auf Augenhöhe

Alle Beteiligten stehen gleichberechtigt nebeneinander. Ressourcen, Finanzmittel, Informationen usw. stehen allen gleichermaßen zur Verfügung. Gleichberechtigung heißt auch, dass ein Initiativrecht den Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht, eigene Vorschläge zu bestimmten Themen anzustoßen und Dialogprozesse aus der Bürgerschaft zu initiieren. Durch Akzeptanz, Toleranz und Wertschätzung entstehen ein kooperatives Miteinander und das notwendige gegenseitige Vertrauen für einen gemeinsamen Lernprozess.

Verbindlichkeit und Verlässlichkeit

Die Kriterien und Regeln für Bürgerbeteiligung sind verbindlich und werden zuverlässig eingehalten. Die Ergebnisse eines Beteiligungsprozesses fließen – auch wenn sie nicht für den Gemeinderat bindend sind – in den Abwägungs- und Entscheidungsprozess ein. Die Entscheidungen werden für die Bürgerinnen und Bürger am Ende des Prozesses nachvollziehbar dargestellt/dokumentiert – auch wenn sie vom Beteiligungsergebnissen abweichen.

Gemeinsame Verantwortung der Beteiligten

Alle Beteiligten eines Beteiligungsprozesses tragen die gemeinsame Verantwortung für die erfolgreiche Umsetzung eines Beteiligungsprozesses. Die in dieser Konzeption verfassten Grundsätze, Kriterien und Regeln werden als verbindlich anerkannt und eingehalten. Auch das Ergebnis – Konsens, Kompromiss oder Dissens – wird gleichermaßen gemeinsam von allen Beteiligten verantwortet.

Ressourcen

Damit Bürgerbeteiligung gelingt, sind finanzielle und personelle Ressourcen notwendig, die eingeplant und zur Verfügung gestellt werden müssen.

3. Unsere Ziele für Bürgerbeteiligung in Kressbronn

Das Wissen und die Kompetenzen der Bürgerinnen und Bürger werden in den kommunalen Beratungs- und Entscheidungsprozess mit aufgenommen:

- durch Einbeziehung unterschiedlicher Perspektiven, Interessen, Kenntnisse und Fähigkeiten der Einwohnerinnen und Einwohner Kressbronns
- durch die gezielte Ansprache der Einwohnerinnen und Einwohner aus unterschiedlichen sozialen, ökonomischen und kulturellen Hintergründen mittels geeigneter Methoden.

Das Verständnis und die Akzeptanz für unterschiedliche Positionen und Perspektiven wird gestärkt und eine demokratische Diskussionskultur geprägt:

- durch Bereitstellung verständlicher, zielgruppenorientierter und lesbarer Information zu geplanten Vorhaben
- durch eine transparente und wertschätzende Haltung bei Beteiligungsverfahren zu einem möglichst frühen Zeitpunkt
- durch eine moderne, internetgestützte Informations- und Dialogplattform zur Durchführung von e-Partizipationsverfahren für Kressbronn a. B.

Das Vertrauen zwischen Bürgerschaft, Verwaltung und Politik wird gestärkt und das Verständnis für Veränderungen entwickelt:

- durch klare Strukturen, verbindliche Regeln und Vereinbarungen und durch eine Kultur des Dialogs und der Verlässlichkeit.

4. Die Vorhabenliste – Projekte und Vorhaben im Überblick

Für eine wirksame und nachhaltige Bürgerbeteiligung sollen die Bürgerinnen und Bürger von Kressbronn a. B. umfassend informiert werden. Die frühzeitige Information über aktuelle Projekte und langfristige Vorhaben (Ziele) in der Gemeinde (Investitionen und Planungen) erfolgt von der Gemeindeverwaltung in der Vorhabenliste. Diese enthält Vorhaben (Ziele) aus allen kommunalen Handlungsfeldern, die umfassend in die Lebenssituation der Einwohnerinnen und Einwohner eingreifen. Vorhaben sind dabei alle aktuellen Projekte und Planungen, die ein wesentliches öffentliches Interesse betreffen oder eine wesentliche Bedeutung für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl der Gemeinde haben. Die Vorhabenliste fördert den Dialog und die Mitgestaltung und bezieht die Bürgerinnen und Bürger in kommunale Planungsprozesse ein, bevor wesentliche Weichen gestellt sind und noch möglichst viele Gestaltungsmöglichkeiten bestehen. Die Vorhabenliste ermöglicht einen schnellen Überblick durch Projektsteckbriefe.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit der Erstellung dieser Vorhabenliste. Der Beauftragte für Bürgerbeteiligung verantwortet gemeinsam mit der Verwaltung die Erstellung und Aktualisierung. Der Gemeinderat wird mindestens einmal jährlich über diese Liste informiert.

Die Vorhabenliste wird im Internetportal der Gemeinde Kressbronn a. B. veröffentlicht und liegt in der Verwaltung aus. In der Vorhabenliste wird der Verfahrensstand kenntlich gemacht, ebenso ob eine Bürgerbeteiligung vorgesehen ist und wenn ja, in welcher Form.

Die von Bürgerinnen und Bürgern initiierten geplanten und aktuellen Projekte werden nach Prüfung bzw. Zustimmung durch Verwaltung und Gemeinderat in die Vorhabenliste aufgenommen.

5. Ablauf von Beteiligungsverfahren

a) Frühzeitige Information über Projekte und Vorhaben

Die Vorhabenliste wird von der Verwaltung vorbereitet und vom Gemeinderat beschlossen. Sie wird auf der Homepage der Gemeinde, im Amtsblatt und bzw. oder weiteren Informationsmedien veröffentlicht.

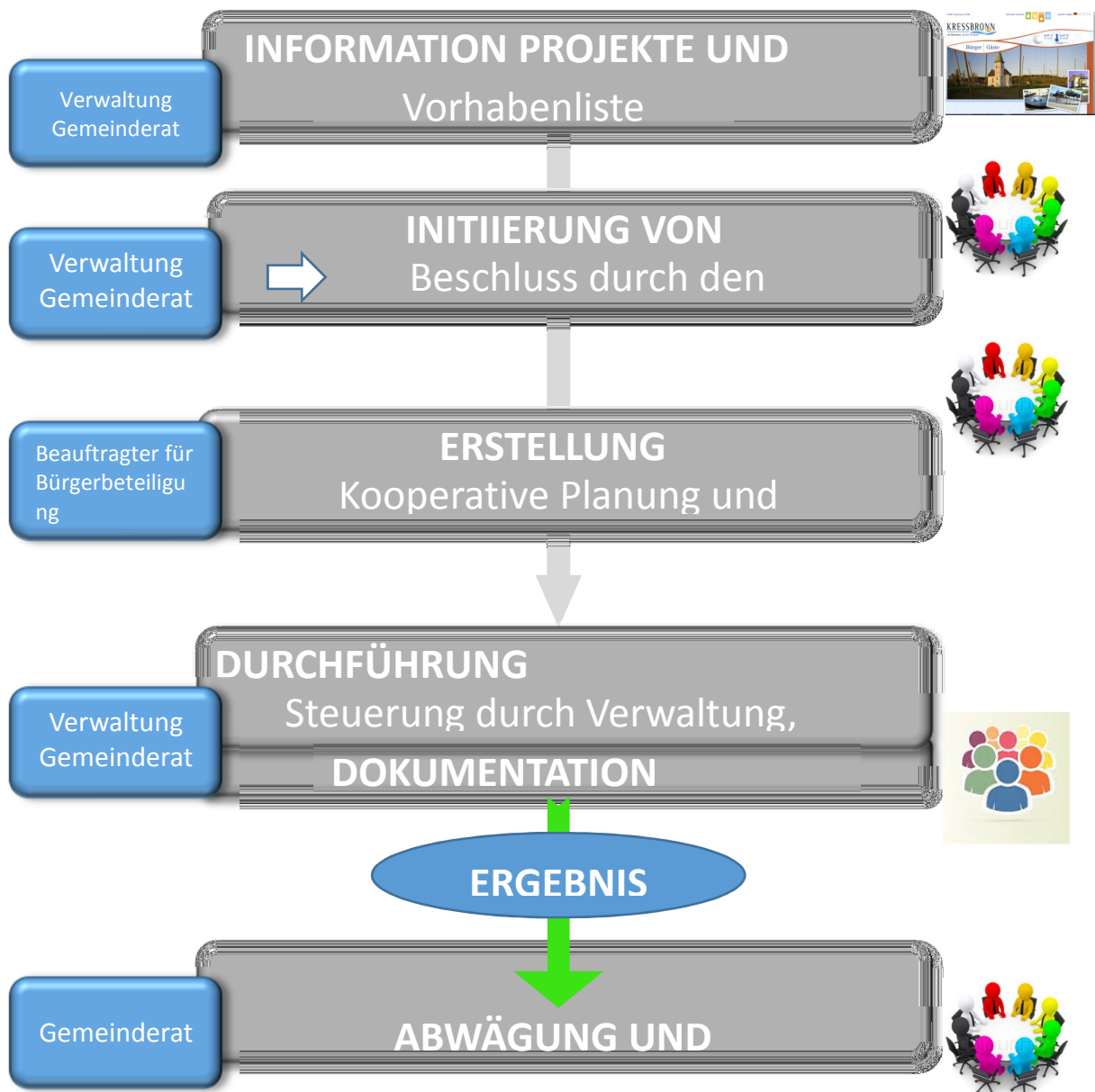


Bild 4: Ablauf eines Beteiligungsverfahrens

b) Anregung von Bürgerbeteiligung

Die Initiierung von Bürgerbeteiligung kann – zu allen Themen, welche die kommunalen Handlungsfelder betreffen – durch den Gemeinderat, die Verwaltung oder Personen aus der Einwohnerschaft über den Beauftragten für Bürgerbeteiligung angeregt werden. Die Entscheidung, ob ein Beteiligungsverfahren durchgeführt wird, liegt beim Gemeinderat.

c) Beteiligungskonzept

Für jedes Projekt oder Vorhaben wird im Vorfeld ein Beteiligungskonzept entwickelt. Eine kleine Vorbereitungsgruppe aus Einwohnerschaft und Verwaltung entwickelt kooperativ das Konzept. Es enthält Informationen zur Ausgangslage, zur Rahmensetzung und zur Zielsetzung der Beteiligung. Zu Beginn wird die Stufe der Beteiligung (Information, Konsultation oder Mitgestaltung) festgelegt.

Im Konzept sollen folgenden Fragen geklärt werden:

- Was ist das Ziel der Beteiligung? (z. B.: Zu welcher Frage soll eine Empfehlung für die Entscheidung im Gemeinderat erarbeitet werden?)
- Wer wird voraussichtlich besonders von der Entscheidung betroffen sein?
- Wer kann bzw. soll sich beteiligen?
- Welche Bevölkerungsgruppen und Akteure sollen eingeladen werden?
- Wie werden Bevölkerungsgruppen, die bisher wenig für Beteiligungsprozesse gewonnen werden konnten, besonders angesprochen und aktiviert?
- Welche Rolle kommt den direkt von den Entscheidungen Betroffenen zu?
- Wer finanziert die Beteiligung? Soll der Vorhabenträger an der Finanzierung beteiligt werden?
- Planung des Prozessablaufs
- Zeitplan und Kostenabschätzung

d) Durchführung der Beteiligung

Die Beteiligung wird mit den jeweils passenden Methoden durchgeführt. Bei Bedarf wird auf eine externe Moderation zurückgegriffen. Der Beauftragte für Bürgerbeteiligung achtet darauf, dass die in der Konzeption festgelegten Qualitätskriterien eingehalten werden.

e) Umgang mit den Ergebnissen

Die Ergebnisse der Mitgestaltung und bzw. oder Konsultation werden als Empfehlungen oder Grundlagen für die Entscheidungen des Gemeinderats aufbereitet. Sie sind für den Gemeinderat nicht bindend. Die Ergebnisse werden in einem gemeinsamen Dokument festgehalten, welches wenn nötig, neben dem Konsens auch den Dissens sowie alternative Lösungsvorschläge aufzeigt. Dem Dokument ist als Anlage die Dokumentation des Beteiligungsprozesses hinzugefügt. Der Gemeinderat nimmt die Ergebnisse wertschätzend entgegen, wägt alle Gesichtspunkte ab und prüft sorgfältig die Handlungsalternativen. Möglich ist, dass der Gemeinderat den Ergebnissen nicht folgt. In diesem Fall begründet er dies nachvollziehbar.

Die Ergebnisse werden von der Verwaltung dokumentiert. Der Beirat für Bürgerbeteiligung führt in der Regel einmal pro Jahr eine gemeinsame Bewertung der laufenden oder abgeschlossenen Beteiligungsprozesse durch. So werden diese laufend optimiert, präzisiert und an die Veränderungen angepasst

6. Organisation

a) Beauftragter für Bürgerbeteiligung

Die Gemeinde hat einen Beauftragten für Bürgerbeteiligung mit eigener Haushaltsstelle für Beteiligungsprozesse:

- Er berät und informiert die Bürgerinnen und Bürger zu Fragen der Bürgerbeteiligung;
- Er fungiert als Bindeglied und/oder Lotse zwischen Gemeinderat, Verwaltung, Beirat für Bürgerbeteiligung und Bürgerschaft;
- Er bereitet gemeinsam mit Bürgern und den Fachleuten aus der Verwaltung Beteiligungsprozesse vor ² und unterstützt bei der Durchführung von Beteiligungsprojekten.

Der Beauftragte für Bürgerbeteiligung wird bei der Gemeinde angestellt. Er bekommt Unterstützung von einem Vertreter der Einwohnerschaft aus dem Beirat, welcher auch als Ansprechpartner fungiert.

b) Beirat für Bürgerbeteiligung

Der Beirat für Bürgerbeteiligung ist ein beratendes Gremium. Es strebt Entscheidungen im Konsens an.³ Es besteht aus:

- 3 Vertretern aus der Einwohnerschaft
- 3 Vertreterinnen und Vertretern aus dem Gemeinderat,
- dem Bürgermeister
- dem Beauftragten für Bürgerbeteiligung

Der Beirat wird vom Gemeinderat für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Er arbeitet ehrenamtlich. Den Vorsitz im Beirat für Bürgerbeteiligung führt der Beauftragte für Bürgerbeteiligung. Den stellvertretenden Vorsitz hat ein Vertreter aus der Einwohnerschaft.⁴ Nach einem Aufruf zur Wahl der Vertreter aus der Einwohnerschaft im Amtsblatt/auf der Homepage wählen diese ihre Vertreter autonom und im Konsens. Der Gemeinderat muss diesen Vorschlag mit einer mindestens 2/3-Mehrheit bestätigen. Der Beirat nimmt

² Zur Vorbereitung gehört, dass alle wesentlichen Informationen zu den Vorhaben für alle übersichtlich, nachvollziehbar und in bürgerfreundlicher Sprache dargestellt und regelmäßig aktualisiert werden.

³ Sollte kein Konsens erreicht werden, werden jeweils die gegensätzlichen Argumente festgehalten und der Gemeinderat entscheidet.

⁴ Beide Vorsitzende stimmen sich im Vorfeld der Beiratssitzungen über die Tagesordnung und die Sitzungsführung ab.

mindestens einmal pro Halbjahr eine gemeinsame Aus- und Bewertung der durchgeführten und geplanten Beteiligungsprozesse auf Grundlage dieser Grundsätze vor und tagt nichtöffentlich. Er gibt Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Konzeption der Bürgerbeteiligung. Die Sprecher der Beteiligungsprojekte oder weitere Fachleute können zu den Beiratssitzungen eingeladen werden.

c) Arbeitskreise

Je nach Projekt können über den Beauftragten für Bürgerbeteiligung, über den Beirat oder aus der Einwohnerschaft selbst heraus Arbeitskreise gebildet werden. Diese Arbeitskreise arbeiten an einem konkreten Projekt. Die Arbeitskreise arbeiten autonom und bzw. oder mit Unterstützung durch die Gemeinde.

d) Einwohnerversammlung

Einmal im Jahr findet eine Einwohnerversammlung statt. Sie wird von der Verwaltung vorbereitet. Eingeladen werden alle Einwohnerinnen und Einwohner. Dort wird über die anstehenden Vorhaben der Gemeinde informiert, ggf. Meinungen und Stimmungsbilder eingeholt. Bei Bedarf wirken externe Fachleute mit. In Kressbronn bietet sich das Format der Tischmesse oder einer „Vorhaben-Ausstellung“ an. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter.

6. Schlussbemerkung

Diese Konzeption zur Bürgerbeteiligung in Kressbronn a. B. wurde am 22. Februar 2017 vom Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. beschlossen. Die Umsetzung wird nach einer zweijährigen Probephase ausgewertet und angepasst.

Anhänge

Anhang 1: Reform der Gemeindeordnung 2015 – Auszüge

Reform in der Gemeindeordnung – Stand Oktober 2015

Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen

Verbindliche Bürgerbeteiligung

Bei der verbindlichen Bürgerbeteiligung, wie sie in der Gemeindeordnung geregelt ist, treffen an Stelle des Gemeinderates die Bürgerinnen und Bürger eine Entscheidung. Über die wichtigsten Änderungen informieren wir Sie hier:

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Vor einem Bürgerentscheid steht ein Bürgerbegehren. Hier gilt folgendes:

- Unterschriften von 7 % der Wahlberechtigten müssen gesammelt werden, höchstens jedoch von 20.000 Bürgern.
- Die Abstimmungsfrage muss klar benannt sein.
- Erfolgt das Bürgerbegehren zu einem Gemeinderatsbeschluss, so müssen die Unterschriften spätestens drei Monate nach dem Beschluss gesammelt sein.
- Zur Abstimmung können alle Themen stehen, die eine Kommune betreffen.
- Neu ist hier, dass auch die Bauleitplanung zur Abstimmung stehen kann.
- Ausgeschlossen sind wie bisher: Kommunalabgaben, Tarife, Entgelte, Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe und der Haushalt.
- Durch die Bürgerinitiative muss ein Kostendeckungsvorschlag erarbeitet werden (Wie werden durch das Begehren entstehende Kosten gedeckt?). Hier ist neu, dass die Kommune die Bürgerinitiative bei der Erstellung beraten muss.

Ein Bürgerentscheid kommt zustande, wenn die Unterschriften gesammelt sind.

- Der Bürgerentscheid ist rechtlich gültig und muss umgesetzt werden, wenn mindestens 20 % der Wahlberechtigten (Achtung: nicht der Abstimmenden!) sich für oder gegen den eingebrachten Vorschlag aussprechen.

- Auch der Gemeinderat kann einen Bürgerentscheid ansetzen, dieses so genannte Ratsreferendum muss durch eine Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

2. Einwohnerversammlung (früher: Bürgerversammlung)

In der Regel soll einmal im Jahr eine Einwohnerversammlung durchgeführt werden. Sie ist die Möglichkeit für den Austausch zwischen Einwohnerinnen und Einwohnern mit der Verwaltung. Eine Einwohnerversammlung schafft gegenüber Medien und der breiten Öffentlichkeit Aufmerksamkeit für ein bestimmtes Thema. Hier gilt folgendes:

- Die Kommune kann die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschließen.
- Nicht nur wahlberechtigte Bürger, sondern alle Einwohner und Einwohnerinnen der Kommune, welche mindestens 16 Jahre alt sind, können unterschreiben.
- Die Einwohner können eine Einberufung anstoßen. Unterschriftenquorum ist hier:
 - bei Gemeinden bis 10.000 Einwohnern: 5 % (höchstens aber 350 Unterschriften)
 - bei Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern: 2,5 % (mindestens 350, höchstens aber 2.500 Unterschriften)

3. Einwohnerantrag (früher: Bürgerantrag)

Der Gemeinderat muss sich mit dem Thema eines Einwohnerantrags befassen. Dabei muss es sich um eine Angelegenheit handeln, für welche die Kommune zuständig ist.

- Nach Eingang des Einwohnerantrags wird die Angelegenheit innerhalb von drei Monaten vom Gemeinderat oder dem zuständigen Ausschuss behandelt.
- Nicht nur wahlberechtigte Bürger, sondern alle Einwohnerinnen und Einwohner aus der Kommune können ab dem 16. Lebensjahr unterschreiben.
- Unterschriftenquorum ist hier:
 - Gemeinden bis 10.000 Einwohner: 3 % (höchstens aber 200 Unterschriften)
 - Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern: 1,5 % (mindestens 200 Unterschriften, höchstens aber 2.500 Unterschriften)

4. Kinder- und Jugendbeteiligung

Die Reform der Gemeindeordnung sieht vor, dass Jugendliche und Kinder bei Themen, die sie betreffen, angemessen beteiligt werden. Dies kann in Form einer Jugendvertretung

gewährleistet werden. Diese hat Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht im Gemeinderat bei die Jugend betreffenden Themen und erhält ein geeignetes Budget. Jugendliche und Kinder können eine Jugendvertretung beantragen, der Gemeinderat entscheidet darüber.

(Anhang Steckbrief entfernt)

Anhang 2: Rollen und Aufgaben der beteiligten Akteure

Rolle	Aufgabe und Verantwortung
Gemeinderat	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verabschiedet die frühzeitige Information (Vorhabenliste) ▪ Beschließt, ob Bürgerbeteiligung zu einem Vorhaben durchgeführt wird ▪ Beauftragt die Verwaltung (die zentrale Anlaufstelle für Bürgerbeteiligung) mit der Durchführung des Beteiligungsverfahrens ▪ Nimmt die Empfehlungen aus den Beteiligungen wertschätzend entgegen ▪ Möglich ist, dass der Gemeinderat den Ergebnissen nicht folgt. In diesem Fall begründet er, warum von den Empfehlungen abgewichen wurde
Verwaltung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Frühzeitige Information über Planungen und Projekte der Gemeinde (siehe: Vorhabenliste) ▪ Informiert über die Entscheidungen des Gemeinderats ▪ Erstellt und aktualisiert die Vorhabenliste (Ziele) ▪ Informiert über die Durchführung des Beteiligungsverfahrens ▪ Macht Ergebnisse und Zwischenstände der breiten Öffentlichkeit zugänglich ▪ Bereitet die Einwohnerversammlung vor

<p>Beauftragter für Bürgerbeteiligung</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bindeglied und Lotse zwischen Verwaltung, Gemeinderat und Einwohnern ▪ Leitet Anregungen der Einwohnerinnen und Einwohner an die Verwaltung weiter ▪ Sorgt gemeinsam mit den federführenden Ämtern für die Dokumentation, Auswertung, und Reflexion der Beteiligungsprozesse ▪ Koordiniert die Arbeit des Beirates für Bürgerbeteiligung ▪ Hilft bei der Entwicklung und Durchführung von Beteiligungsprojekten ▪ Hat eine eigene Haushaltsstelle
<p>Beirat für Bürgerbeteiligung</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Besteht aus 3 Personen aus der Einwohnerschaft und 3 Vertretungen aus dem Gemeinderat, dem Bürgermeister und dem/der Beauftragten für Bürgerbeteiligung ▪ Tagt nichtöffentlich mind. einmal pro Halbjahr ▪ Liefert Impulse und Anregungen ▪ Gibt Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Konzeption zur Bürgerbeteiligung ▪ Einmal pro Jahr findet eine gemeinsame Bewertung von Beteiligungsprozessen im Gemeinderat statt
<p>Einwohnerversammlung</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verwaltung lädt dazu ein, organisiert und moderiert ▪ Informiert wird über die großen Vorhaben der Gemeinde, ggf. werden Meinungen und Stimmungsbilder eingeholt ▪ Ermöglicht den Dialog zwischen Verwaltung, Politik und Einwohnern ▪ Wird rechtzeitig unter ortsüblicher Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung

	<p>einberufen</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Vorsitz liegt beim Bürgermeister oder einem von ihm bestimmten Vertreter
--	--